

Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

(VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV, vom 18. Dezember 2007)

Stand: 1. Juli 2008

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen (§ 1)

Die folgenden Informationen sind in dieser Reihenfolge dem Versicherungsnehmer nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG n.F. zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll, inklusive Angabe des Handelsregisters und der Registernummer;

[...]

3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und den Namen eines Vertretungsberechtigten;

4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

[...]

6. a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden AVB einschließlich der Tarifbestimmungen;

b) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers;

7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile;

8. zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

[...]

12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, sowie Beginn und Dauer der Versicherung;

13. das (Nicht)Bestehen eines Widerrufsrechts sowie Einzelheiten zur Ausübung desselben;

[...]

17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht.

[...]

20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Informationspflichten bei der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (§ 2)

Nach § 2 Abs. 4 VVG-InfoV sind bei der Berufsunfähigkeitsversicherung die Angaben betreffend die Lebensversicherung entsprechend anzuwenden. Außerdem ist im Vertrag darauf hinzuweisen, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der „Berufsunfähigkeit“ nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

Es sind gemäß § 2 Abs. 1 VVG-InfoV u.a. folgende zusätzliche Informationen bereitzustellen:

1. Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten. Die Abschlusskosten sind als absoluter Betrag anzugeben. Die übrigen, nicht den Abschluss betreffenden Kosten sind als Anteil der Jahresprämie auszuweisen.
2. Angaben zu den sonstigen in die Prämie eingerechneten Kosten, insbesondere einmalige Kosten oder Kosten, die aus besonderem Anlass entstehen können.

Gemäß § 2 Abs. 2 VVG-InfoV müssen die Angaben nach Abs. 1 in Euro erfolgen. Nicht ausreichend ist eine prozentuale Angabe oder die Angabe der Berechnungsgrundlagen. Ziel der Regelung ist es, dem Versicherungsnehmer die mit dem Vertragschluss verbundenen Kosten transparent zu machen.

Produktinformationsblatt (§ 4)

Nach § 4 VVG-InfoV ist dem Versicherungsnehmer, der Verbraucher ist, als erstes ein sog. Produktinformationsblatt zu geben, das Informationen zu den wesentlichen Punkten des Vertrages enthält und diese verständlich zusammenfasst:

1. die Art des angebotenen Versicherungsvertrages;
2. die Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos;
3. die Höhe der zu entrichtenden Prämie in Euro, ihre Fälligkeit und der Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist, sowie zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung;
4. Hinweise auf im Vertrag enthaltene Leistungsausschlüsse;
5. Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
6. Hinweise auf während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
7. Hinweise auf bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
8. Hinweise auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten;
9. Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages.

Informationspflichten bei Telefongesprächen (§ 5)

Zu Beginn eines Telefongesprächs muss der Versicherer als erstes seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts ausdrücklich offenlegen.

Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer grundsätzlich alle in der VVG InfoV aufgeführten und einschlägigen Informationen per Telefon mitteilen. Nur wenn der Versicherungsnehmer, darüber aufgeklärt, dass ihm der Versicherer auf Wunsch weitere Informationen zur Verfügung stellen kann, auf das Vorlesen der Informationen verzichtet, so beschränkt sich der Informationsumfang auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Nr. 6 lit. b, Nr. 7 bis 10 und Nr. 12 bis 14 VVG-InfoV enthaltenen.

Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrags (§ 6)

Während der Laufzeit hat der Versicherer Änderungen seiner ladungsfähigen Anschrift sowie Änderungen in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 lit. b, Nr. 7 bis 9 und Nr. 14 sowie des § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 VVG-InfoV mitzuteilen.

Inkrafttreten (§ 7)

Die Verordnung trat in weiten Teilen – zusammen mit dem reformierten VVG – bereits am 1. Januar 2008 in Kraft.

Seit dem 1. Juli 2008 gelten auch die Vorschriften

- des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 VVG-InfoV (Angabe der Abschluss- und sonstigen Kosten in der Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr),
- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 VVG-InfoV (Angabe der Abschluss- und sonstigen Kosten in der Krankenversicherung) sowie
- des § 4 VVG-InfoV (Produktinformationsblatt).

(Dr. Mark Wilhelm, LL.M.)

(Dr. Holger Fahl, LL.M.)